

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die Sondernutzung an  
öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gägelow  
vom 01.02.2024**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gägelow vom 30.01.2024 und der Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) im Gebiet der Gemeinde Gägelow:

1. Ortsdurchfahren im Zuge von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde Gägelow stehen,
2. Gemeindestraßen,
3. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Absatz 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Erfolgt die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Verkehr hinaus, zu dem sie entsprechend der verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet sind (Gemeingebrauch), gilt dies als Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Gägelow, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Erlaubnispflichte Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Sie sind nur im festgelegten Umfang auszuüben.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfrei sind Sondernutzungen, wenn

1. für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und die Nutzung nicht länger als drei Tage andauert, oder
2. eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz – durchgeführt werden soll, oder
3. für die Durchführung von Jahr- oder Wochenmärkten oder ähnlichen wiederkehrenden Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften eine Genehmigung von der Gemeinde Gägelow erforderlich ist oder
4. eine Veranstaltung von anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karitativen Verbänden und ähnlichen gemeinnützigen Vereinigungen durchgeführt werden soll.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondergenehmigung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Erlaubnisfrei ist ferner die Benutzung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage über den Gemeingebrauch hinaus, soweit sie für Zwecke des anliegenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

(4) Für den Fall, dass dem Fußgängerverkehr eine Gehwegbreite von 1,25 m verbleiben, sind auf und über Fußwegen insbesondere folgende Nutzungen erlaubnisfrei:

1. Bis zu zwei Werbeanlagen oder Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
2. das Anbringen von Sonnenschutzdächern oder Sonnenschutzmarkisen ab einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand,
3. das Aufstellen von Fahrradständern, Papierkörben und Blumenkübeln,
4. die Lagerung von Brennstoffen, Umzugsgut, Baumaterial und Sperrmüll für die Dauer von weniger als 48 Stunden,
5. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,
6. das Anbringen von Briefkästen unter 0,50 qm Grundfläche,

7. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und/ oder religiösen Zwecken dienen,
8. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen in dem Zeitraum von 18:00 des Vortages der Abfuhr bis 18:00 Uhr am Tag der Abfuhr
9. einzeln auftretende Künstler und Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker, sofern die Verweildauer auf dem Standplatz oder in dessen Umkreis von 100m eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreitet,
10. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen erforderlich ist,

sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(5) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu fürchten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

(6) Die Genehmigungspflicht aufgrund von anderen Gesetzen, Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der öffentlichen Straßen (z.B. für den Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen) richtet sich nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sowie nach bürgerlichem Recht.

#### **§ 5**

#### **Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Erlaubnis, sofern sie nicht § 4 Absatz 4 entsprechen. Insbesondere erlaubnispflichtig sind:

1. Gemäß Abs. 2 zugelassene Plakate und Schilder,
2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,
3. Werbeaufsteller,
4. Werbefahnen und
5. sonstige körperliche Gegenstände, die zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen installiert oder aufgestellt werden.

(2) Plakate und Schilder dürfen nur an Lichtmasten auf öffentlichen Straßen angebracht werden. Dabei erfolgen Plakatierungen für Veranstaltungen in der Gemeinde Gägelow erlaubnisfrei. Für alle weiteren Plakatierungen ist mindestens 2 Wochen im Voraus der Antrag zu stellen. Für die Nutzung nach Satz 1 dürfen Lichtmasten die bereits mit Metallrahmenhalterungen ausgestattet sind nicht genutzt werden. Nach dem Ende des genehmigten Nutzungszeitraums sind die Plakate und Schilder umgehend (spätestens nach 7 Werktagen) und rückstandslos zu entfernen.

(3) Werbeanlagen müssen sich in Form, Material, Farbe und Gliederung eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen. Sie dürfen architektonische Gliederungen wie Gesimse, Pfeiler, Gewände, Erker, Fenster u. ä. nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Lichteinwirkung von Werbeanlagen. Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muss über alle Geschosse gewahrt bleiben, die räumliche Qualität der Straßen, Wege und Plätze muss gewahrt und unterstützt werden. Dabei ist nicht nur deren Wirkung von Einzelstandpunkten maßgebend, sondern auch der Gesamtraum, in dem oder aus dem diese Anlagen sichtbar sind.

(4) Für jeden Gewerbebetrieb ist je Gebäudefront eine Werbeanlage, die aus einer Beschriftung und einem Ausleger bestehen kann, zulässig.

(5) Die Höhe einer Werbeanlage darf höchstens 100 cm betragen. Ausnahmen können erteilt werden, wenn das Verhältnis der Werbeanlage zur Werbefläche entsprechend den Grundsätzen nach Abs. 3 nicht gewahrt wird.

(6) Die Länge einer Werbeanlage ist bis höchstens 70 % der Gebäudefront gestattet. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtausdehnung aller Werbeanlagen. Werbeausleger können an der gebäudeecke angebracht werden, wenn sich Schaufenster an zwei Gebäudefronten eines Eckgrundstückes erstrecken und die Blickbeziehung dominant ist.

(7) Bei gesamtwirtschaftlicher Nutzung des Erdgeschosses von zwei aneinander gebauten Gebäuden darf die Ausdehnung der Werbeanlage nicht auf das benachbarte Gebäude übergreifen. Die maximal zulässige Länge ist pro Gebäudefront anzuwenden.

(8) Die Unterkante der Werbeausleger soll mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen. Der seitliche Abstand der Ausleger zur Bordkante des Gehweges soll mindestens 0,6 m betragen.

(9) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen ist unzulässig, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet ist, oder von der Werbeanlage eine sonstige Gefährdung ausgeht. An Bäumen, Zäunen, Mauern,

sonstigen Einfriedungen, Gebäuden und ähnlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Gägelow dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden.

(10) Befristete Ausnahmen zu Absatz 9 Satz 2 sowie die dauerhafte Vermietung von Werbeanlagen zu gewerblichen Zwecken können auf Antrag gewährt werden.

## § 6

### Erlaubnis von Wahlsichtwerbung

(1) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist erlaubnispflichtig. In dem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag ist eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen, sofern nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(3) Bei der Plakatwerbung richtet sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673).

Großflächenplakate mit einer maximalen Werbefläche von 2 Quadratmeter dürfen lediglich lediglich am Standort *Klützer Straße/L01 auf der Grünfläche zwischen Chausseestraße, B 105 und Klützer Straße/L01* auf Antrag aufgestellt werden.

(4) Das Plakatieren und das Aufstellen von Wahlwerbetafeln ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven sowie an gemeindlichen Einrichtungen und ihren Außenbereichen.

(5) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

(6) In den Ortsteilen Gägelow, Proseken und Gressow der Gemeinde Gägelow ist das Anbringen von Wahlplakaten an den Masten von Straßenlaternen, Verkehrsschildern und Ampeln nicht gestattet. In diesen Ortsteilen können an folgenden Stellen Wahlplakate angebracht bzw. aufgestellt werden:

- Ortsteil Gägelow: Marktplatz
- Ortsteil Proseken: Grünfläche am Parkplatz Kirchstraße
- Ortsteil Gressow: Grünfläche am Spielplatz

(7) Die Plakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten.

(8) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) insbesondere durch Annageln ist unzulässig.

(9) Die Wahlwerbung ist innerhalb einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von den Antragstellern eine Sicherheitsleistung in doppelter Höhe der Erlaubnisgebühr verlangt werden.

(10) Sämtliche Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen ist mindestens sechs Wochen vor der Aufstellung schriftlich bei der Gemeinde Gägelow zu beantragen. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt wird.

(11) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der Gemeinde Gägelow oder ihren Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

(12) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden abgelehnt, wenn der Inhalt oder die Gestaltung der Wahlsichtwerbung gegen das Grundgesetz, gegen Strafgesetze oder gegen die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern verstößt.

(13) Außerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem Wahltag ist politische Werbung in den Verkehrsräumen der Gemeinde Gägelow nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist die erlaubnisfreie Nutzung gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

(14) Sonstige landes- oder bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 7 Erlaubniserteilung**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Gägelow 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Die Frist für Wahlsichtwerbung nach § 7 Abs. 9 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Antrag muss mindestens Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus auch Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der öffentlichen Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

(5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde Gägelow hat der Antragsteller oder die Antragstellerin eine angemessene Sicherheit zu leisten.

## **§ 8**

### **Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Eine Überlassung an Dritte oder die Wahrnehmung der Erlaubnis durch Dritte, ist ohne die Zustimmung der Gemeinde Gägelow nicht gestattet.

(4) Die Erlaubnis-, Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

## **§ 9**

### **Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange oder der Schutz des Ortsbildes der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht die hinreichende Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- d) zu befürchten ist, dass andere Personen durch die Sondernutzung gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

## **§ 10**

### **Pflichten aufgrund einer erteilten Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis errichteten Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und den Nebenanlagen vermieden werden.

(3) Ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen ist zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so kann die Gemeinde die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen beseitigen.

(5) Die Sondernutzungsberechtigten haben alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 11**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so ist die bisherige Sondernutzung einzustellen, alle Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 12**

### **Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde kann den Begünstigten verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer

ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Gemeinde kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde kann zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten den Begünstigten auferlegen, sofern diese die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Die Sondernutzenden haften der Gemeinde Gägelow für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter ist die Gemeinde Gägelow freizustellen.

(3) Die Sondernutzenden haften ferner für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so haben die Sondernutzenden die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Die Sondernutzenden haften der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung bis zum Ablauf von 5 Jahren.

### **§ 13**

#### **Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Gägelow erhoben. Nicht gebührenpflichtig ist die Wahlsichtwerbung in dem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG-MV und des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- c) entgegen § 11 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält;
- d) entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt;
- e) entgegen § 12 Absatz 1 erstellte Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, den früheren Zustand nicht wiederherstellt oder Abfälle oder Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung der Gemeinde Gägelow vom 13. April 2004 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 01.02.2024

Friedel Helms-Ferlemann  
Bürgermeister

Dienstsiegel